



BERICHT ZUR ANHÖRUNG NACH § 7 PBG REVISION KOMMUNALER RICHTPLAN



Uster, 7. Mai 2024

Beschluss des Gemeinderates Uster vom _____

Namens des Gemeinderates:
Präsidentin/Präsident:

Sekretärin/Sekretär:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans	5
2. Verfahren zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans	5
2.1. Revisionsverfahren	5
2.2. Anhörung und Umgang mit den eingegangenen Einwendungen	5
3. Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	6
3.1. Vorgehen	6
3.2. Kategorien für die Beantwortung der Einwendungen	6
3.3. Übersicht zu den Anträgen	7
Siedlung Allgemein	8
Einwendung Nr.: RZO_1	8
S5 Nutzungen	9
Einwendung Nr.: RZO_2	9
L4 Naturschutz und Biodiversität	10
L4 räumliche Festlegungen	10
Einwendung Nr.: RZO_3	10
L5 Gewässer	11
L5 räumliche Festlegungen	11
Einwendung Nr.: RZO_4	11
Mobilität Allgemein	12
Gossau_Kommentar_1	12
Gossau_Kommentar_2	12
Gossau_Kommentar_3	12
V2 Strassennetz, Strassenraum und Parkierung	13
V2 räumliche Festlegungen	13
Einwendung Nr.: Volketswil_1	13
Einwendung Nr.: Greifensee_1	14
V3 Fussverkehr	15
V3 räumliche Festlegungen	15
Einwendung Nr.: Greifensee_2	15
Einwendung Nr.: Greifensee_3	15
Einwendung Nr.: Greifensee_4	16
Einwendung Nr.: Greifensee_5	17
RZO_Kommentar_1	17
V4 Veloverkehr	18
V4 räumliche Festlegungen	18
Einwendung Nr.: RZO_5	18

Einwendung Nr.: RZO_6	18
Einwendung Nr.: Greifensee_6	19
Einwendung Nr.: Greifensee_7	19
Einwendung Nr.: Greifensee_8	20
Einwendung Nr.: Greifensee_9	20
Einwendung Nr.: Greifensee_10	21
V5 öffentlicher Verkehr	22
V5 räumliche Festlegungen	22
Einwendung Nr.: Greifensee_11	22

EINLEITUNG

1. Auftrag zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans

Der Stadtrat hat im Dezember 2016 das Projekt «Stadtraum Uster 2035» zur Ortsplanungsrevision lanciert. Das Projekt «Stadtraum Uster 2035» ist dreistufig aufgebaut:

- Phase 1: Stadtentwicklungskonzept (STEK)
- Phase 2: Revision kommunale Richtplanung (über alle Themen)
- Phase 3: Revision Nutzungsplanung

Das STEK wurde am 20. August 2019 und der Ergänzungsbericht am 8. Dezember 2020 festgesetzt. Mit der Überarbeitung der kommunalen Richtplanung, genehmigt am 15. Januar 1986, sollen die Erkenntnisse aus der Phase STEK soweit möglich in die behördenverbindlichen Planungsinstrumente überführt werden.

Mit dem Bericht zur Anhörung nach § 7 PBG nimmt der Stadtrat zuhanden Gemeinderat und Genehmigungsbehörde Stellung zu den eingegangenen Einwendungen und erläutert den Umgang mit diesen (§ 7 Abs. 1 und 3 PBG). Der Kommission Planung und Bau und dem Gemeinderat steht somit neben den Richtplankarten und –Texten auch der vorliegende Bericht zu Verfügung.

2. Verfahren zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans

2.1. Revisionsverfahren

Die Revision der kommunalen Richtplanung erfolgt durch das Geschäftsfeld Stadtraum und Natur, unter Einbezug eines Raumplanungsbüros und der städtischen Verwaltungseinheiten.

Die städtischen Verwaltungseinheiten wurden bereits vor Beginn der Richtplanrevision um die Meldung raumrelevanter Entwicklungsziele gebeten. Als der erste Entwurf vorlag, wurde dieser den Verwaltungseinheiten zur internen Vernehmlassung zugestellt. Zeitgleich wurde der Entwurf zur ersten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldung aus beiden Vernehmlassungen wurden anschliessend durch den Steuerungsausschuss diskutiert. Der Stadtrat entschied abschliessend zum Umgang mit den Änderungsanträgen. Der Richtplanentwurf wurde entsprechend überarbeitet.

Der Stadtrat verabschiedete den überarbeiteten Entwurf für die öffentliche Auflage (§ 7 Abs. 2 PBG), die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger (§ 7 Abs. 1 PBG) und die zweite kantonale Vorprüfung.

Der überarbeitete Entwurf wird der Stadtrat zur Festsetzung an den Gemeinderat überweisen. Nach der Festsetzung sind die Richtplankarten und –texte durch den Kanton zu genehmigen (§32 Abs. 3)

2.2. Anhörung und Umgang mit den eingegangenen Einwendungen

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung wurde den Nachbargemeinden und der Planungsregion Zürcher Oberland RZO am 11. Oktober 2022 zugestellt. Die Frist für Rückmeldungen lief am 23. Dezember 2022 ab. Für die Formulierung der Einwendungen stellte die Stadt Uster Formulare zu Verfügung, welche eine präzise Formulierung der Anträge ermöglichten und deren Bearbeitung erleichterte.

Sämtliche Einwendungen wurden eingehend geprüft. Soweit die Einwendungen berücksichtigt wurden, sind diese durch Anpassungen der Richtplantexte und –karten eingeflossen. Zu sämtlichen Einwendungen wird mit diesem Bericht Stellung genommen.

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat gesamthaft bei der Festsetzung. Danach stehen die Pläne und die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen (§ 7 Abs. 2 und 3 PBG).

3. Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

3.1. Vorgehen

Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie mit den Einwendungen im Sinne von § 7 PBG im weiteren Planungsverfahren umgegangen wurde. Nichtberücksichtigte Einwendungen werden begründet. Die Anträge wurden gemäss den Richtplankapiteln gebündelt und thematisch abgehandelt.

Die Anträge und ihre Begründung wurden wörtlich übernommen und erfuhren keine Anpassung/Korrektur. Gleichlautende Anträge wurden zusammengefasst. Anträge mit wenigen Abweichungen ebenfalls. Abweichungen sind grau dargestellt und es wird auf die betroffenen Anträge verwiesen.

Anmerkungen der Projektbearbeitenden sind in kursiver Schrift dargestellt.

3.2. Kategorien für die Beantwortung der Einwendungen

Berücksichtigt: Der Antrag wurde aufgenommen oder der Antrag wurde sinngemäss berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung des Richtplantextes und/oder der Richtplankarte.

Teilweise berücksichtigt: Ein Teil des Antrags wurde aufgenommen bzw. sinngemäss berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung des Richtplantextes und/oder der Richtplankarte.

Nicht berücksichtigt: Die Zuteilung zur Kategorie «Nicht berücksichtigt» bedeutet, dass keine Anpassung des Richtplantextes oder der Richtplankarte vorgenommen wird.

Eine Vielzahl der Einwendungen entspricht zwar der Stossrichtung der Stadt Uster. Jedoch ist der kommunale Richtplan häufig nicht das geeignete Instrument, um die Einwendung in der gewünschten Weise aufzunehmen. Solche Anträge werden «nicht berücksichtigt»; dies bedeutet aber nicht, dass die Stadt Uster dem Anliegen negativ gegenübersteht. Um dies zu erläutern, wird die Kategorie «Nicht berücksichtigt» bedarfsweise durch folgende zusätzliche Hinweise ergänzt:

«Bereits im Richtplan enthalten»: Das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. In diesem Fall wird auf die entsprechende Stelle im Richtplan verwiesen. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

«Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans»: Der Antrag entspricht allenfalls bereits der Stossrichtung der Stadt Uster, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

Kenntnisnahme: Einwendungen ohne konkrete Anträge werden als generelle Äusserungen zur Kenntnis genommen.

3.3. Übersicht zu den Anträgen

Anträge wurden von zwei Nachbargemeinden und der Planungsregion Zürcher Oberland eingereicht. Die Gemeinde Gossau äusserte sich lediglich mit Anmerkungen. Für den kommunalen Richtplan gingen somit gesamthaft 3 Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung mit 18 Anträgen ein. Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Berücksichtigungs-Kategorien:

- 9 Anträge berücksichtigt
- 1 Antrag teilweise berücksichtigt
- 8 Anträge nicht berücksichtigt

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Kapitel des kommunalen Richtplans:

- 2 Anträge zum Kapitel Siedlung, davon 1 berücksichtigt
- 2 Anträge zum Kapitel Landschaft, davon 2 berücksichtigt
- 14 Anträge zum Kapitel Mobilität, davon 6 berücksichtigt
- 0 Anträge zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen

Zusätzlich sind im Bericht 4 Kommentare aus den angehörten Planungsträgern aufgeführt, wenn sie für die Überarbeitung von Relevanz sind. Formell handelt es sich nicht um Einwendungen. 3 davon wurden zur Kenntnis genommen und 1 wurde teilweise berücksichtigt und führte zu Anpassungen.

Einwendungen aus der öffentlichen Auflage sind in einem separaten Bericht behandelt.

Der Richtplanentwurf durchlief nach der Einarbeitung der berücksichtigten Einwendungen eine Überarbeitung aufgrund der kantonalen Rückmeldungen. Wo nötig erfolgten redaktionelle Anpassungen im Rahmen der Schlusslesung, die zu einem veränderten Wortlaut führen können. Im Rahmen der politischen Diskussion sind ebenfalls Änderungen möglich.

EINWENDUNGEN ZUM TEIL SIEDLUNG

Siedlung Allgemein

Einwendung Nr.: **RZO_1**

Antrag:	Generell; In Themenbereichen, in welchen die übergeordneten Festlegungen nicht separat aufgeführt sind, sind diese in der Spalte Abhängigkeiten als Koordinationshinweis aufzuführen.
Begründung:	Der Aufbau des kommunalen Richtplans Siedlung entspricht nicht derjenigen der übergeordneten Richtpläne. Das ist legitim, erschwert aber den Vergleich zwischen den Richtplänen. Die regionalen Festlegungen sollten im Richtplantext zumindest unter der Spalte Abhängigkeiten aufgeführt werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Im Rahmen der Überarbeitung wird geprüft, in welchem Ausmass die übergeordneten Festlegungen in Text und Pläne aufgenommen werden können. In der Spalte Handlungsauftrag werden die übergeordneten Inhalte, wo Koordinationsbedarf besteht, ergänzt.
Stellungnahme:	Im Teil Siedlung werden als einziger Teilrichtplan keine übergeordneten Festlegungen dargestellt, weder im Text (Tabelle mit übergeordneten Festlegungen) noch kartographisch. Dies zwecks grösserer Übersichtlichkeit. Der Entwurf wurde in der Gesamtüberarbeitung betreffend Abhängigkeiten grundsätzlich revidiert. In den Abhängigkeiten werden nur noch Abhängigkeiten im kommunalen Richtplan aufgeführt. Das Aufführen von übergeordneten Inventaren als Abhängigkeit wird insgesamt als nicht zielführend erachtet, da die Inventare revidiert werden können und der Eintrag nicht mehr aktuell wird. Die übergeordneten Inhalte mit Koordinationsbedarf werden im Handlungsauftrag erwähnt.

S5 NutzungenEinwendung Nr.: **RZO_2**

Antrag:	S5.10 Arbeitspark Müliholz Süd; Die Wohnnutzung ist auszuschliessen.
Begründung:	Die regionalen Arbeitsplatzgebiete sind im kommunalen Richtplan abgebildet. Uster unterscheidet die Kategorien Industrie- und Gewerbepark sowie Arbeitspark. Laut Bericht soll in Arbeitsparks der Fokus auf der Verträglichkeit von Wohnen und Arbeiten (Gewerbe) liegen. Im Gebiet Müliholz Süd, Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung, steht die Wohnnutzung im Widerspruch zur regionalen Festsetzung.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Handlungsaufträge der regional bezeichneten Arbeitsplatzgebiete Müliholz und Mettler-Toledo werden angepasst: Ausschluss von Wohnen
Stellungnahme:	Den übergeordneten Vorgaben wird entsprochen.

EINWENDUNGEN ZUM TEIL LANDSCHAFT

L4 Naturschutz und Biodiversität

L4 räumliche Festlegungen

Einwendung Nr.: **RZO_3**

Antrag:	Das Landschaftsschutzgebiet Greifensee und die Landschaftsverbindungen sind in der Karte Landschaft als übergeordnete Festlegung einzutragen.
Begründung:	<p>Die kommunalen Naturschutzgebiete überlagern teilweise übergeordnete Naturschutzgebiete mit der Handlungsanweisung Aufwertung oder Erweiterung.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Greifensee und das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte wird nicht thematisiert.</p> <p>Die regionalen Vernetzungskorridore werden mit kommunalen Korridoren sowie Amphibienzugstellen ergänzt. Die übergeordneten Landschaftsverbindungen sind nicht eingetragen.</p>
Entscheid:	<p>Berücksichtigt</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird als übergeordnete Festlegung in der Karte Landschaft dargestellt, analog Themenkarte L2 Landschaftsräume.</p> <p>Die Landschaftsverbindungen werden als übergeordnete Festlegungen in der Karte Landschaft und der Themenkarte L4 Naturschutz dargestellt.</p>
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der RZO.

L5 Gewässer**L5 räumliche Festlegungen**Einwendung Nr.: **RZO_4**

Antrag:	Bei der „Gewässerrevitalisierung übergeordnet“ sind beim Werrikerbach sowie beim Riediker- und Tüfenbach (kommunale Gewässer) die kommunale Zuständigkeit zu vermerken.
Begründung:	Die Stadt Uster strebt die Revitalisierung aller Fliessgewässer an. Die im regionalen Richtplan bezeichneten prioritär zu revitalisierenden kantonalen und kommunalen Gewässerabschnitte sind im Landschaftsplan als 'Gewässerrevitalisierung übergeordnet' bezeichnet. Für die hier aufgeführten kommunalen Gewässer ist die Stadt für die Erarbeitung der Revitalisierungsprojekte zuständig. Der Aabach soll abschnittsweise auf der gesamten Länge hochwassersicher revitalisiert werden. Da es sich um ein kantonales Gewässer handelt, soll die Aufnahme in den regionalen Richtplan beantragt werden.
Entscheid:	Berücksichtigt In der Spalte Handlungsaufträge der Tabelle «Gewässerrevitalisierung übergeordnet», Kapitel L5, wird die kommunale Zuständigkeit als Hinweis vermerkt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt dem Begehren der RZO.

EINWENDUNGEN ZUM TEIL MOBILITÄT

Mobilität Allgemein

Gossau_Kommentar_1

Kommentar:	Die Gemeinde Gossau ist mit einer Buslinie via Bertschikon/Sulzbach mit dem Bahnhof Uster verbunden. Diese Achse ist für uns wichtig und die Linie soll weiterhin attraktiv bleiben. In Sulzbach ist auf der Ortsdurchfahrt bereits Tempo-30 geplant, was der Fahrplan gerade noch auffangen kann. Weitere Tempo-30 Strecken würden zu einer spürbaren Verschlechterung der Anschlüsse führen. Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass Uster mit dem Richtplan auch den öffentlichen Verkehr fördern will und darum diesem Aspekt auch Rechnung tragen wird.
Entscheid:	Kenntnisnahme.

Gossau_Kommentar_2

Kommentar:	Die Gemeinde Gossau strebt längerfristig eine sicherere Veloverbindung zwischen Sulzbach und Bertschikon an. Weil die Usterstrasse eine Kantonsstrasse ist, müsste das Projekt auch entsprechend vom Kanton lanciert werden. Wir begrüßen es daher, dass Uster diese Achse auch positiv unterstützt (siehe Veloroute V4.37).
Entscheid:	Kenntnisnahme.

Gossau_Kommentar_3

Kommentar:	Bei Massnahmen, die Auswirkungen auf den Verkehr in Gossau haben, bitten wir um rechtzeitigen Einbezug (z.B. Verlagerungseffekte, allfällige Dosierungen etc.).
Entscheid:	Kenntnisnahme.

V2 Strassennetz, Strassenraum und Parkierung**V2 räumliche Festlegungen**Einwendung Nr.: **Volketswil_1**

Antrag:	Dem Stadtrat Uster wird die Überarbeitung des Teilrichtplans Verkehr im Gebiet Nänikon beantragt.
Begründung:	<p>Neue Greifenseestrasse:</p> <p>Als Folge der Volksabstimmung vom 7. März 2021 beabsichtigt die Stadt Uster die Streichung der neuen Greifenseestrasse aus dem regionalen Richtplan zu beantragen. Da diese Verbindung für den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Industriestrasse ausserordentlich wichtig ist, wird sich der Gemeinderat gegen die Streichung im regionalen Richtplan wehren.</p> <p>Da die neue Greifenseestrasse primär den Verkehr von und nach Nänikon und Greifensee direkt auf das übergeordnete Strassennetz leiten sollte, befürchtet der Gemeinderat bei einem Wegfall dieser Verbindung eine starke Verkehrszunahme auf der Greifenseestrasse und der Industriestrasse. Die Haupteinschliessung von Greifensee und Nänikon erfolgt über die Greifenseestrasse nach Volketswil und schliesslich zur Autobahn A15. Die Bevölkerungszahl in Greifensee und Nänikon wird durch die geplanten Einzonungen, Verdichtungen und Bebauungen in den nächsten Jahren substantiell zunehmen. Mit dem Bau der neuen Greifenseestrasse steht eine wirksame Massnahme zur Verfügung, den Ziel-/Quellverkehr aus Greifensee und Nänikon auf direktem Weg zur Autobahn zu leiten. Der Gemeinderat bedauert die Grundhaltung von Greifensee und Uster, einerseits den entstehenden Mehrverkehr weiter durch das Industriegebiet zu leiten und so die Überlast in Volketswil zu verschärfen, andererseits aber keine Hand für Entlastungsmassnahmen zu bieten.</p> <p>Umgestaltung Zentrum Nänikon:</p> <p>Gemäss Richtplankarte erfolgt die Erschliessung von Nänikon-West neu primär über die Stations- und Grossrietstrasse in Richtung Volketswil, während der direkte Weg durch das Zentrum von Nänikon auf die Zürichstrasse mittels Umgestaltung und Verkehrsdosierung unattraktiv gemacht wird. Dadurch nimmt der Verkehr im Industriegebiet Volketswil weiter zu.</p> <p>Gemäss der Themenkarte auf Seite 57 des Planungsberichts sollen sämtliche Zufahrtsstrassen nach Uster mit einer Verkehrsdosierung ausgestattet werden. Einzige Ausnahme ist ausgerechnet die Grossrietstrasse, was zu einer weiteren Zunahme des Verkehrs im Industriegebiet Volketswil führen wird, da diese Zufahrt gegenüber den dosierten Strecken an Attraktivität gewinnt.</p> <p>Einer der Grundpfeiler der Verkehrsplanung Uster ist die Reduktion des Durchgangsverkehrs. Gegen dieses Ziel ist nichts einzuwenden, solange sich der Stadtrat Uster bewusst ist, dass der von Nänikon verursachte Ziel-/Quellverkehr andernorts als Durchgangsverkehr Probleme bietet. Auch die Gemeinde Volketswil setzt sich in ihrer Verkehrspolitik zum Ziel, den Durchgangsverkehr auf ihrem Gemeindegebiet zu minimieren. Aus diesem</p>

	Grund drängt der Gemeinderat auf die Realisierung der neuen Greifenseestrasse.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	<p>Auf eine Überarbeitung aufgrund der geäusserten Bedürfnisse der Gemeinde Volketswil wird verzichtet. Der Entscheid des Ustermer Stimmvolkes zur Neuen Greifenseestrasse gilt es für die kommunale Planung von Uster zu berücksichtigen.</p> <p>Erschliessung Nänikon: Die überkommunale Verkehrsführung kann nicht auf kommunaler Stufe geklärt werden, die Stadt Uster stützt sich bei ihrer Verkehrsplanung auf überkommunale Vorgaben.</p> <p>Verkehrsdosierung Grossrietstrasse: Der Verkehr aus Nänikon findet den Weg zum Autobahnanschluss Volketswil mehrheitlich über die Zürichstrasse. Es wird somit durch die Richtplanung von Uster kein Durchgangsverkehr in die Nachbargemeinde abgeleitet.</p>

Einwendung Nr.: **Greifensee_1**

Antrag:	<p>V2 Allgemeine Festlegungen, S. 11, lit. o) sowie Themenkarte V2 Parkierung, S. 21, Karte I: MIV/ÖV</p> <p>In der Themenkarte V2 Parkierung (S. 21) sowie in der Tabelle auf S. 22 ebenfalls einen Handlungsauftrag «Kiss&Ride-Standort für den Bahnhof Nänikon-Greifensee» ergänzen.</p>
Begründung:	<p>Die Stadt Uster führt in den allg. Festlegungen auf (S. 11, lit. o), dass ein zweckmässiges Angebot an Taxistandplätzen und Kiss&Ride-Standorten unterhalten werden soll. In der Themenkarte V2 (S. 21) sowie in der zugehörigen Tabelle (S. 22) ist am Bahnhof Nänikon jedoch kein Kiss&Ride-Standort geplant. Für die Förderung der Intermodalität bzw. einfachen und sicheren Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel ist auch ein Kiss&Ride-Standort am Bahnhof Nänikon vorzusehen.</p>
Entscheid:	<p>Berücksichtigt</p> <p>Die Themenkarte V2 Parkierung und die Richtplankarte MIV/ÖV werden um einen geplanten Kiss&Ride Standort am Bahnhof Nänikon ergänzt.</p> <p>Handlungsauftrag: Erstellen</p>
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Gemeinde Greifensee.

V3 Fussverkehr**V3 räumliche Festlegungen**Einwendung Nr.: **Greifensee_2**

Antrag:	V3 Fussverkehr, S. 24 sowie Themenkarte V3 Fusswegnetz, S. 27 und Karte II: Fussverkehr Ergänzung des Fadacherwegs als Freizeitverbindung in der Karte II: Fussverkehr sowie in der Themenkarte V3 Fusswegnetz.
Begründung:	In den Zielen für den Fussverkehr wird im Bericht Mobilität aufgeführt, dass «die Freizeitwege auf attraktive Art und Weise (...) mit den Freizeitwegen der Nachbargemeinden vernetzt werden ». Die Gemeinde Greifensee begrüsst dieses Ziel und hat in der eigenen kommunalen Verkehrsrichtplanung, Teilplan Fussverkehr, auch diverse Fusswege aufgeführt, welche an die Wege der Stadt Uster anknüpfen. Die Gemeinde Greifensee hat deshalb auch den Fadacherweg (zwischen Tumigerweg und Tumigerstrasse) sowie den Tumigerweg als Fusswegverbindungen eingetragen. Im Sinne eines dichten und engmaschigen Fusswegnetzes sowie der angestrebten Vernetzung der Fusswege der Stadt Uster mit den Nachbargemeinden ist der Fadacherweg in der Karte II: Fussverkehr sowie in der Themenkarte V3 Fusswegnetz zu ergänzen.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Fadacherweg wird als bestehender kommunaler Freizeitfussweg aufgenommen. Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und die Karte II: Fussverkehr werden entsprechend ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Gemeinde Greifensee.

Einwendung Nr.: **Greifensee_3**

Antrag:	V3 Fussverkehr, S. 24 sowie Themenkarte V3 Fusswegnetz, S. 27 und Karte II: Fussverkehr Ergänzung der Mettmenriedstrasse als Alltagsverbindung in der Karte II: Fussverkehr, in der Themenkarte V3 Fusswegnetz sowie in der Tabelle auf S. 28. Zusätzlich soll eine Fusswegverbindung vom nordwestlichen Ende der Mettmenriedstrasse zur Greifenseestrasse geplant werden.
Begründung:	Die Gemeinde Greifensee erachtet eine zusätzliche Verbindung von der Stations- zur Greifenseestrasse als sinnvolle Ergänzung und Verdichtung des Fussverkehrsnetzes, insbesondere für die südlich der Mettmenriedstrasse liegenden Wohneinheiten. Neben der Stationsstrasse besteht mittig der Mettmenriedstrasse auch eine Querverbindung über unbebaute Parzellen zum

	Bahnhof Nänikon. In Richtung Stationsstrasse müssen entweder diese Querverbindung, die Stationsstrasse oder die internen Areal Fusswege der südlich der Mettmenriedstrasse liegenden Wohneinheiten in Richtung Heuwinkelstrasse benützt werden. Im Sinne eines dichten, engmaschigen und in diesem Fall möglichst direkten Fusswegnetzes soll diese zusätzliche Verbindung angeboten werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Innerhalb von 60 m ab der Mettmenriedstrasse besteht eine Querverbindung zur Greifenseestrasse. Diese ist im Richtplan als übergeordneter, bestehender Fussweg enthalten und wird um eine kommunale Netzverbindung ergänzt. Siehe Antrag Greifensee_4.

Einwendung Nr.: **Greifensee_4**

Antrag:	V3 Fussverkehr, S. 24 sowie Themenkarte V3 Fusswegnetz, S. 27 und Karte II: Fussverkehr Ergänzung einer barrierefreien Fusswegverbindung (Alltagsfussweg) von der Greifenseestrasse zu den Bahngleisen Bahnhof Nänikon in der Karte II: Fussverkehr sowie in der Themenkarte V3 Fusswegnetz.
Begründung:	Seit je her besteht eine (sehr wichtige) Fusswegverbindung von den Bahngleisen hin zur Greifenseestrasse und den dortigen Bushaltestellen «Heuwinkelstrasse». Aktuell wird die südliche Verbindung im Zuge der Bauarbeiten des Bahnhofs erneuert (Zugang mit provisorischem Gerüst weiterhin gewährleistet). In der Karte II: Fussverkehr, in der Themenkarte V3 Fusswegnetz sowie in der Tabelle auf S. 28 ist diese Verbindung als Alltagsverbindung zu ergänzen. Da ausserdem südseitig der Bahngleise eine barrierefreie Alltagsverbindung fehlt und da im Entwurf des in Bearbeitung befindlichen BGK Greifensee-/Stationsstrasse eine Rampenverbindung angedacht ist, ist nicht nur eine Fusswegverbindung einzutragen, sondern sie ist zugleich auch als barrierefrei zu definieren.
Entscheid:	Berücksichtigt Es wird eine geplante kommunale Alltagsverbindung ergänzt: Zugang Stationsweg Handlungsauftrag: Anschluss Greifenseestrasse – Stationsweg sicherstellen
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Gemeinde Greifensee. Im Rahmen des laufenden BGKs prüft der Kanton die barrierefreie Erschliessung.

Einwendung Nr.: **Greifensee_5**

Antrag:	V3 Fussverkehr, S. 24 sowie Themenkarte V3 Fusswegnetz, S. 27 und Karte II: Fussverkehr Erweiterung des Handlungsauftrags V3.7 «Trottoir ergänzen» bei der Tumigerstrasse in der Tabelle auf S. 28, damit Trottoir bis zur Gemeindegrenze Greifensee erstellt wird.
Begründung:	Die Gemeinde Greifensee hat in der eigenen kommunalen Verkehrsrichtplanung die Tumigerstrasse ebenfalls als Fusswegverbindung aufgeführt. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Greifensee auch als Massnahme (Teilplan Fussverkehr, Massnahme F5) festgehalten, dass ein Fussweg entlang der Südseite der Tumigerstrasse (bis zum Ponyhof) erstellt werden soll (in Koordination mit der Stadt Uster). Im Sinne der angestrebten Vernetzung der Fusswege der Stadt Uster mit den Nachbargemeinden (sowie deren Aufwertung) ist die Massnahme V3. 7 in der Tabelle auf S. 28 bis an das Gemeindegebiet von Greifensee zu erweitern und in der Karte II: Fussverkehr sowie in der Themenkarte V3 Fusswegnetz zu ergänzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Handlungsauftrag «Trottoir ergänzen» wird als ausreichend erachtet. Bei der kürzlich erfolgten Instandstellung des Strassenabschnitts wurde angrenzend an die Gemeinde Greifensee nordseitig ein Trottoir realisiert.

RZO_Kommentar_1

Kommentar:	Die übergeordneten Fusswege (Wanderwege) werden abgebildet. Der Greifenseerundweg führt südlich des Strandbads direkt am Ufer entlang, die Karte ist zu korrigieren. Bei den Themenwegen ist beim Greifenseerundweg der Hinweis „Hindernisfreier Wanderweg“ einzutragen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Richtplan wird korrigiert und der Greifenseerundweg (Themenweg) sowie der übergeordnete Fuss- und Wanderweg wird südlich des Strandbads direkt am Ufer entlang eingetragen.
Stellungnahme:	Hinweise zur Ausgestaltung übergeordneter Infrastrukturen werden im Richtplan grundsätzlich nicht aufgeführt.

V4 Veloverkehr**V4 räumliche Festlegungen**Einwendung Nr.: **RZO_5**

Antrag:	Die Unterscheidung Alltags- und Freizeitrouten ist auch bei den übergeordneten Velorouten einzuhalten. Regionale Freizeitrouten sind die Drumlinroute Gossau – Uster und die Hügelroute Gutenswil – Freudwil
Begründung:	Die übergeordneten Velorouten sind in der Karte abgebildet. Im Richtplan sollten auch für die übergeordneten Velorouten die Unterscheidung Alltags- und Freizeitrouten erfolgen. Die geplante Route „Neue Greifenseestrasse“ soll aus kommunaler Sicht aus dem regionalen Richtplan gestrichen werden.
Entscheid:	Berücksichtigt Die übergeordneten geplanten Velorouten werden in den Tabellen unter Kapitel V4 mit der Bezeichnung Alltags-/Freizeitroute ergänzt. Die übergeordneten Themenwege werden als Freizeitroute bezeichnet. Die Veloschnellroute wird als Alltagsroute bezeichnet. Die Drumlinroute wird als übergeordneter Themenweg (bestehend) ergänzt. Der Seerundweg wird umbenannt zu «Glatt-Route» (Schweizmobilroute Nr. 29, Freizeitroute).
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der RZO.

Einwendung Nr.: **RZO_6**

Antrag:	Wermatswil. Für die hier als geplant bezeichneten Abschnitte der Freizeit-Veloroute ist festzuhalten, dass die Massnahmen nicht vom Kanton finanziert werden.
Begründung:	Die Freizeitroute Gutenswil – Freudwil – Wermatswil (Hügelroute) ist grossteils als geplant eingetragen. Massnahmen auf Freizeitrouten des regionalen Richtplans werden nicht vom Kanton finanziert.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Kenntnisnahme. Die Finanzierung wird jeweils im Projekt geklärt, die Aufnahme einzelner Finanzierungsentscheide in den Richtplan ist nicht zielführend.

Einwendung Nr.: **Greifensee_6**

Antrag:	V4 Veloverkehr, S. 35 sowie Themenkarte V4 Velowegnetz, S. 38 und Karte III: Veloverkehr Ergänzung des Fadacher- und Tumigerwegs als Freizeitverbindung in der Karte III: Veloverkehr sowie in der Themenkarte V4 Velowegnetz.
Begründung:	Die Heuwinkelstrasse ist einerseits eine wichtige Fusswegerschliessung des Mettler-Toledo Areals und andererseits eine wichtige Verbindung zur Greifenseestrasse und der dortigen Bushaltestelle.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Fadacher- und der Tumigerweg sind nicht Teil des angestrebten kommunalen Netzangebots.

Einwendung Nr.: **Greifensee_7**

Antrag:	V4 Veloverkehr, S. 35 sowie Themenkarte V4 Velowegnetz, S. 38 und Karte III: Veloverkehr Ergänzung der Mettmenriedstrasse als Alltags- oder Freizeitverbindung in der Karte III: Veloverkehr, in der Themenkarte V4 Velowegnetz sowie in der Tabelle auf S. 40. Zusätzlich soll eine Verbindung vom nordwestlichen Ende der Mettmenriedstrasse zur Greifenseestrasse geplant werden.
Begründung:	Analog Antrag 3. Wenn die Verbindung von der Mettmenriedstrasse zur Greifenseestrasse für den Fussverkehr geplant wird, ist es sinnvoll, den Veloverkehr ebenfalls miteinzuplanen/zu berücksichtigen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Innerhalb von 60 m ab der Mettmenriedstrasse besteht eine Querverbindung zur Greifenseestrasse. Diese ist im Richtplan als übergeordneter, geplanter Radweg enthalten und wird um eine kommunale Netzverbindung ergänzt. Siehe Antrag Greifensee_9.

Einwendung Nr.: **Greifensee_8**

Antrag:	V4 Veloverkehr, S. 35 sowie Themenkarte V4 Velowegnetz, S. 38 und Karte III: Veloverkehr Ergänzung der Mettmenriedstrasse als Alltagsroute in der Karte III: Veloverkehr, in der Themenkarte V4 Velowegnetz sowie in der Tabelle auf S. 40. Zusätzlich soll eine Verbindung vom nordwestlichen Ende der Mettmenriedstrasse zur Greifenseeestrasse geplant werden.
Begründung:	Analog Antrag 3. Wenn die Verbindung von der Mettmenriedstrasse zur Greifenseeestrasse für den Fussverkehr geplant wird, ist es sinnvoll, den Veloverkehr ebenfalls miteinzuplanen/zu berücksichtigen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag Greifensee_3.

Einwendung Nr.: **Greifensee_9**

Antrag:	V4 Veloverkehr, S. 35 sowie Themenkarte V4 Velowegnetz, S. 38 und Karte III: Veloverkehr Ergänzung einer Velowegverbindung (Alltagsroute) von der Greifenseeestrasse zu den Bahngleisen Bahnhof Nänikon in der Karte III: Veloverkehr sowie in der Themenkarte V4 Velowegnetz.
Begründung:	Bis anhin bestand südlich der Gleise nur eine Verbindung für den Fussverkehr (Treppe) von der Greifenseeestrasse zu den Gleisen. Im Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Stationsstrasse vom Kanton ist jedoch (Stand heute) zusätzlich eine Velorampe mit 6 % Steigung geplant. Trotz der vorhandenen, unmittelbar nördlich der Gleise/nach der Unterführung liegenden Verbindung für den Veloverkehr begrüsst die Gemeinde Greifensee die angedachte Massnahme im BGK Stationsstrasse sehr. Ohne diese Massnahme muss der Veloverkehr einen grösseren Umweg fahren, um von der Greifenseeestrasse auf den südlichen, parallel der Gleise verlaufenden Veloweg zu gelangen. Die Rampe trägt deshalb bedeutend zu einem direkten und komfortablen Velowegnetz bei. In der Karte III: Veloverkehr, in der Themenkarte V4 Velowegnetz sowie in der Tabelle auf S. 38 ist diese Verbindung als Alltagsroute zu ergänzen.
Entscheid:	Berücksichtigt Es wird eine geplante kommunale Alltagsverbindung ergänzt: Zugang Stationsweg. Handlungsauftrag: Anschluss Greifenseeestrasse – Stationsweg sicherstellen.

Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Gemeinde Greifensee. Im Rahmen des laufenden BGKs prüft der Kanton die Erschliessung.
----------------	---

Einwendung Nr.: **Greifensee_10**

Antrag:	V4 Veloverkehr, S. 35 sowie Themenkarte V4 Velowegnetz, S. 38 und Karte III: Veloverkehr Die Greifenseestrasse in Nänikon soll nicht mehr nur als bestehender Radweg eingetragen werden, sondern als kommunale Alltagsroute, was eine Veloführung auf der Fahrbahn mit Radstreifen ermöglicht. Entsprechende Änderung der Themenkarte V4 auf S.38 im Bericht Mobilität und der Richtplankarte Teil Mobilität, III Veloverkehr, mit Anschluss an die Veloschnellroute.
Begründung:	Die Greifenseestrasse wird insbesondere als Alltagsveloverbindung genutzt und ist auch als solche im WEBGIS eingetragen. Im aktuellen Entwurf des BGK Greifenseestrasse/Stationsstrasse ist eine Veloführung auf Velostreifen auf der Fahrbahn bereits vorgesehen. Ein fahrbarer Anschluss an die Veloschnellroute ist nötig.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es handelt sich um eine übergeordnete, bestehende Radwegverbindung. Auf kommunaler Stufe wird der übergeordnete Radweg ergänzt. Doppelte Einträge werden als nicht zielführend erachtet.

V5 öffentlicher Verkehr**V5 räumliche Festlegungen**Einwendung Nr.: **Greifensee_11**

Antrag:	Ergänzung 'Handlungsauftrag' von Objekt Nr. V5.1 auf S. 53 mit: «In Koordination mit den Ausbauabsichten der Gemeinde Greifensee im Bereich Buserschliessung».
Begründung:	Die Gemeinde Greifensee hat unter Mitwirkung der Stadt Uster im Jahr 2022 eine Machbarkeitsstudie Buserschliessung erarbeiten lassen, in welcher bereits konkrete Ausbauvorschläge enthalten sind, welche koordiniert umgesetzt werden sollten.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt ergänzt: Koordination mit der Gemeinde Greifensee
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Gemeinde Greifensee.